

SATZUNG
DER GEMEINDE
HITZHUSEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 5

FÜR DAS GEBIET
"Nördlich der Glückstädter Straße (K 31) /
westlich der Straße Tutzb erg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997
in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach
§ 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlussfassung durch
die Gemeindevertretung vom 07.09.1999 folgende Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Nördlich der Glückstädter Straße (K 31) /
westlich der Straße Tutzb erg"
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.09.1999.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang
an den Bekanntmachungsstellen vom 02.09.1999 bis zum 07.09.1999 /
durch Abdruck in der ... im amtlichen Bekannt-
machungsblatt am ... erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.05.1999
durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 2 Abs. 1
Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben
vom 07.06.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können,
ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 4. Die Gemeindevertretung hat am 05.05.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes
mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.06.1999
bis zum 14.07.1999 während der Dienststunden / folgenden Zeiten
öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken
und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu
Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom 07.05.1999 bis zum
14.06.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.07.1999 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5)
geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes ... bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ...
bis zum ... während der Dienststunden / folgenden
Zeiten ... erneut
öffentlich ausgelegt.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten
und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen
während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend
gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ...
durch Aushang
ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m.
§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 8. Der Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem
Text (Teil B), wurde am 15.07.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung
beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 wurde mit Beschluß der
Gemeindevertretung vom 15.07.1999 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8
wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HITZHUSEN



DEN 07.09.1999

R. P. ...
BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT BAD SEGEBERG



DEN 1. Sep. 1999

...
LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE HITZHUSEN



DEN 07.09.1999

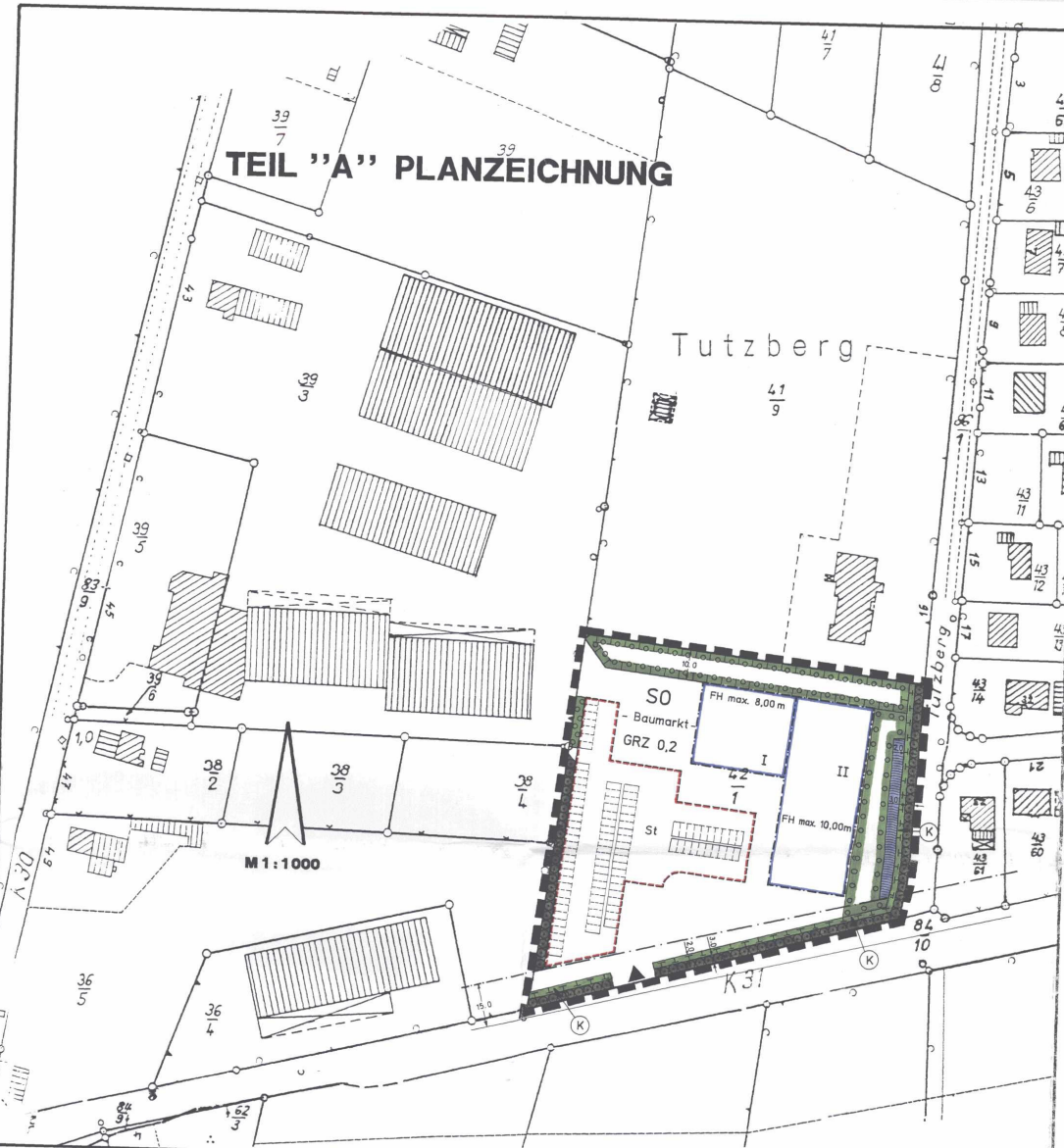
R. P. ...
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE HITZHUSEN



DEN 06.10.1999

R. P. ...
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSEHER



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5, § 9 (7) BauGB

SO - Baument -
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
Sonstige Sondergebiete, § 11 BauNVO

GRZ
Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

I
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO

FH max.
Firsthöhe als Höchstmaß,

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

a
Abweichende Bauweise, § 22 (4) BauNVO

— Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

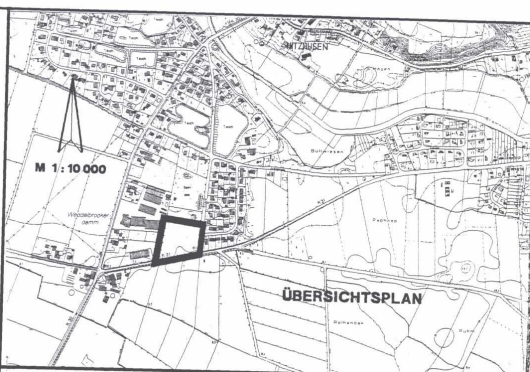
▲ Einfahrt,

■ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
Knickschutzstreifen, § 9 (1) 20 BauGB

■ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25a BauGB

■ Wasserflächen, § 9 (1) 16 BauGB

■ St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, § 9 (1) 4 BauGB



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

○ Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß

4.2
T
Katasteramtliche Flurstücknummer

25.0
Maßlinien mit Maßangaben

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

--- Anbauverbotszone, an Kreisstraßen= 15m, § 29 StrWG

■ Knick vorhanden, § 15b LNatSchG